

4. Wenn der Morose diese Pfände 8 Tage überstehen läßt, so ist mit der estimacion und distraccion zu verfahren, wo dann wenn die zu bezahlende Gelder oder zu prästirende Naturalien, weshalb die Pfände aufgezogen, sich nicht höher als 3 Rthlr. belaufen; denen Estimatores nur 3 f. wo aber deren Summe höher als 3 Rthlr. seyn wird, alsdann dem Richter 7 f., dem Actuario 3 f. 6 Pf. dem Gerichtsdienere 1 f. 9 Pf. und jedem von denen Estimatores 3 f. von jeglichem moroso dessen Pfände distrahirer werden, zu entrichten sind.

Sollte nun hiergegen von ein oder andern gehandelt, oder ein mehreres als vorgeschrieben ist, gefordert oder beggetrieben werden, so soll er nicht allein das unrecht empfangene in duplo dem moroso zu erstatten gehalten, sondern auch von Uns, dem Befinden nach, exemplarisch gestrafet werden, wobey Wir ferner gnädigt verordnen, daß zu Verhütung aller Ungleichheit, welche sich in diesem Punct wieder Unsere sämtliche Unterthanen etwa ereignen dürfte, auch all und jede Gerichtshaber, deren Gerichtsverwalter, und Einnehmer, in Beschreibung Guts herrlicher Reventen sich hiernach gehorsamst achten, und die Hinterlassen, mit mehreren Executionengebühren, als die Wir jetzt bestimmet, und vestgesetzt haben, bey Vermeidung vorgedachter Strafe zu bedrucken, sich gänzlich enthalten sollen. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten geheimen Kaysey - Insignels. Geben auf Unserem Residenzschlos Neuhaus den 2ten May 1768.

Wilhelm Anton

(L.S.)

LX.

LX.  
Wiederholtes Verbot  
wider das ausländische Salz  
von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, welchergestalten Uns Unser Salz-Collegium zu Salzlotten, unterthänigt vorgestellt, daß es zum gemeinen Besten so wohl, als zu Beförderung des inländischen Salzhandels unter sich die Vereinbarung getroffen habe, in Zukunft, und zwar vom 21. dieses Monats anzufangen, die Mollen Salz, welche im Gewicht 62 Pfund, und in Paderbornischer Kreuzschffel - Maas 1 Schffel und 2 bis 3 Becher hielte, für 18 Mgr. zu verkaufen, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigt geruchen mögten, die von Unserem Gottsel. Herren Vorfahren erlassene, und von Uns am 5. Augusti 1763. erneuerte, den Verbot des ausländischen Salzes betreffende Edicla abermals zu wiederholen; Indem nun dieser seit geraumen Jahren her nicht kenntbar gewesen, sondern durch die neue Einrichtung der Salz- und Leckwercker allererst veranlasset wohlfeile Preiß dem Publico zur

Dritter Theil.

R f

merk.

merklichen Erleichterung gerichtet, sodann auch Beamte und Gerichtshaber in Stand setzt, darnach den Preis abzugleichen und festzusetzen, wofür die Entrepreneurs das Salz hinwieder verkaufen können; So haben Wir auch keinen Anstand gefunden, dem unterthänigsten Gesuche um so mehr zu willfahren, als Wir es ohnehin unter Unsere Landesfürstliche Pflichten rechnen, denen Landes-Producten, die sich nicht so wohl durch ihre Ohnentbehrlichkeit, als ihrer vorzüglichen Güte, und wohlfeilen Preises halber annehmlich machen, allen Vorschub zu leisten, und hiemit von neuen zu verordnen, zugleich auch ernstlich zu befehlen, daß bey Vermeydung deren in Unserm vorhin bemerkten Landesfürstlichen Edict vom 5. August 1763 enthaltenen Strafen niemand sich unterstehen solle, sich fremden ausländischen Salzes zu bedienen, imgleichen, daß Beamte und Gerichtshabere, so bald sie wahrnehmen, daß das Salzotische Salz in gar zu übermäßigen Preise verkäufet werde, dessen Preis nach dem Einkauf so wohl als nach den Verhältniß der Transportkosten und eines denen Entrepreneurs ihre habende Mühe halber zu gönnenden billigen Vortheils von Amts wegen bestimmen und festsetzen sollen, wogegen ihnen aber auch zu Belohnung ihrer Mühe, Wachsamkeit und Fleißes all dasjenige Salz, welches sie nach Inhalt obiger Edicten rechtmäßig confisciren werden, gänzlich zu und anheim fallen solle. Damit nun dieser Unser wiederholter gnädigster Befehl desto süglicher zu jedermanns

Wif.

Wissenschaft gelangen, und ein jeder sich für Strafen und Schaden zu hüten wissen möge, so soll dieses Edict nicht allein drey Sonntage nach einander von öffentlichen Kanzlen verlesen, sondern auch gehöriger Orten affigiret werden. Urkund unsers Hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf unserm Hochfürstlichen Residenzschlos Neuhaus den 17. Junii 1768.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)